



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die  
bundesunmittelbaren  
Krankenversicherungsträger

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit

Aufsichtsbehörden der Länder

Spitzenverbände der Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 17 62

FAX +49 (0) 228 619 - 18 73

E-MAIL [AbteilungIV@bva.de](mailto:AbteilungIV@bva.de)

INTERNET [www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de)

BEARBEITER(IN) Herr Krebs

DATUM 2. Juli 2007

AZ IV 4 - 90.40 - 3948/99

(bei Antwort bitte angeben)

**Beitragsbemessung für Personen, die im Ausland eine Ausbildung durchlaufen und in Deutschland freiwillig versichert sind**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wahrung einer einheitlichen Verfahrensweise weisen wir auf Folgendes hin:

Auszubildende, die sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern im Ausland in Ausbildung befinden, werden nicht von der Krankenversicherungspflicht nach dem SGB V erfasst. Sie können aber, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten.

Für die Beitragsbemessung von freiwilligen Mitgliedern gelten § 241 sowie §§ 240 Abs. 1 bzw. 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V.

Nach § 240 Abs. 4 Satz 6 SGB V in der Fassung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz gelten für freiwillige Mitglieder, die Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule oder als Studenten an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, die für versicherungspflichtige Studenten und Praktikanten maßgebenden

Beitragsbemessungsgrundlagen (sog. Studentenbeitrag). Auszubildende im Ausland, die nicht eine Fach- oder Berufsschule besuchen bzw. nicht an einer Hochschule eingeschrieben sind, werden von der Regelung des § 240 Abs. 4 Satz 6 SGB V nicht erfasst.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Riedel